

**Erweiterte Abrundungsatzung der Gemeinde Görzig, OT Görzig**

über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortslage Görzig

Aufgrund des §34 Abs.4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß §4 Abs. 2a des Maßnahmensatzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund Artikel 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Berechtigung von Wohnbauland (Investitionsförderungsgesetz und Wohnbaulandgesetz) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.05.99 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.11.99 folgende Satzung für das Gebiet der Ortslage Görzig erlassen.

- §1 Räumlicher Geltungsbereich**
- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen.
  - Die auf der Grundlage des §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Grundstücksflächen sind auf der beigefügten Karte gesondert gekennzeichnet.
  - Die auf der Grundlage des § 4 Abs. 2a BauGBMaßnahmenG festgesetzten Flächen sind auf der beigefügten Karte gesondert abgegrenzt.
  - Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

- §2 Sachlicher Anwendungsbereich**
- Für die Flächen im Sinne des §1, Abs. 3, Satz 1 dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen auf der Grundlage des §9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB:
- Zulässig ist nur die Errichtung von Wohngebäuden im Sinne des §4 Abs.2a Nr.3 BauGB-MaßnahmenG
  - Die Versiegelungsfläche ist zu minimieren. Sämtliche Verkehrsanlagen (Wege, Stellflächen und Zufahrten) dürfen nicht vollflächig versiegelt werden. Zugelassen sind Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecken, Kies- oder Schotterbeläge, für Wege zusätzlich Beton- oder Natursteinpflaster.
  - Das anfallende Regenwasser von den Dachflächen ist innerhalb der Grundstücksfläche zu versickern. Anfallendes Oberflächenwasser von Verkehrsflächen ist in der Vegetationsschicht zu versickern.
  - Je Grundstück sind auf der nicht bebauten Grundstücksfläche mindestens 3 Laub- oder Obstbäume zu pflanzen. Es sind nur standortheimische Arten zu verwenden. (Liste des MUNR Brandenburg aus Brandenburger Umweltjournal) 5/93)

Baumarten	Schwarz-Erie	Feucht-frischreich	Feld-Ahorn
Nalbrüch	Acer campestre	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	Gemeine Esche	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Buch-Weide	Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
Salix fragilis	Moor-Birke	Fagus sylvatica	Robuche
Nalßarm	Gemeine Kiefer	Malus domestica	Gemeine Esche
Betula pubescens	Sand-Birke	Prunus avium	Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche
Pinus sylvestris	Moor-Birke	Prunus domestica	Pflaume+
Feucht-frischarm	Gemeine Kiefer	Prunus padus	Auen-Traubenkirsche
Betula pendula	Sand-Birke	Pyrus communis	Kultur-Birne+
Betula pubescens	Moor-Birke	Quercus robur	Stiel-Eiche
Fagus sylvatica	Robuche	Salix alba	Silber-Weide
Quercus robur	Stiel-Eiche	Sauer-Kirsche+	Salix rubens
Malus sylvestris	Kultur-Apple+	Prunus cerasus	Auen-Traubenkirsche
Populus tremula	Zitter-Pappel	Prunus domestica	Tilla cordata
Prunus cerasus	Sauer-Kirsche+	Ulmus glabra	Berg-Ulme
Prunus padus	Auen-Traubenkirsche	Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Prunus communis	Kultur-Birne+	Ulmus minor	Feld-Ulme
Prunus domestica	Nordische Eberesche		
Sorbus aucuparia	Sand-Birke		
Trockenreich	Robuche		
Betula pendula	Gemeine Kiefer		
Fagus sylvatica	Zitter-Pappel		
Populus tremula	Sauer-Kirsche+		
Prunus cerasus	Pflaume+		
Prunus domestica	Trauben-Eiche		
Quercus petraea	Eisbeere		
Sorbus torminalis	Sand-Birke		
Trockenarm	Gemeine Kiefer		
Betula pendula			
Pinus sylvestris			

- Je Grundstück sind mindestens 100 m² der Grundstücksfläche als standort heimische Hecke anzulegen.
- Zäume zur offenen Landschaft und nach Grundstück sind ohne Sockel bzw. nicht als geschlossene Mauern auszuführen.

**§3 Inkrafttreten**  
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

**1. Geltungsbereich**

- Innenbereich nach §34 BauGB
- Satzungsbereich nach §34 Abs.4 Nr. 3 BauGB
- Satzungsbereich nach §4 Abs. 2a BauGBMaßnahmenG

**2. Hinweise**

- vorhandenes Wohngebäude
- vorhandenes Gebäude ohne Wohnnutzung
- 25,00 Längemaß in Meter
- 46 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Altlastenverdachtsfläche

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte mit Stand von Januar 1996 übereinstimmen.

Rietz-Neuendorf, d. 22.11.99  
(Ort, Datum)

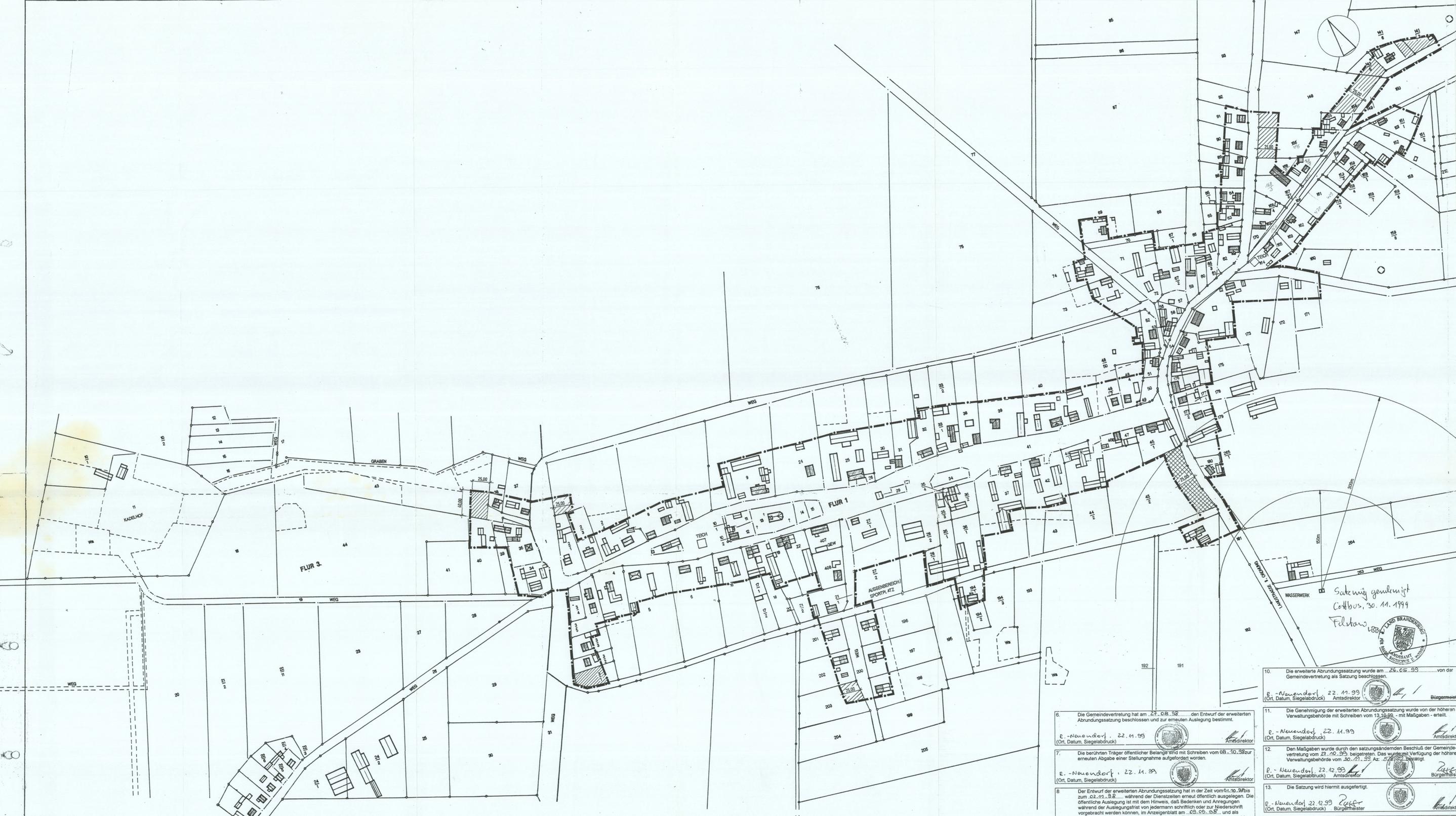
*A. Hoff*  
Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf  
Bauamt, Abteilung Liegenschaften

**Gemeinde Görzig  
Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf  
Erweiterte Abrundungsatzung**

**Auftraggeber:** Gemeinde Görzig  
Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf  
Fürstenwalder Str. 1  
15848 Rietz Neuendorf

**Bearbeiter:** architekturBüro civitas  
Große Hamburger Straße 31  
10115 Berlin  
Tel. 030/2824762  
Dr. Regina Bolck  
Rüdiger Reißig

**Maßstab:** 1 : 2000  
**Datum:** September 1997/geländt11/99



**Verfahrensvermerk:**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.04.96
- Die Gemeindevertretung hat am 21.06.96 den Entwurf der erweiterten Abrundungsatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.12.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der erweiterten Abrundungsatzung hat in der Zeit vom 03.01.97 bis zum 02.02.97 während der Dienstzeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Anzeigenblatt am 02.02.97 und als Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 02.02.97 bis zum 02.02.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.02.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 27.08.99 den Entwurf der erweiterten Abrundungsatzung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.  
R.-Neuendorf, 22.11.99 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.10.99 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
R.-Neuendorf, 22.11.99 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor
- Der Entwurf der erweiterten Abrundungsatzung hat in der Zeit vom 01.10.99 bis zum 02.11.99 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Anzeigenblatt am 02.11.99 und als Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 02.11.99 bis zum 02.11.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
R.-Neuendorf, 22.11.99 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.05.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
R.-Neuendorf, 22.11.99 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor
- Die erweiterte Abrundungsatzung wurde am 26.05.99 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
R.-Neuendorf, 22.11.99 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor
- Die Genehmigung der erweiterten Abrundungsatzung wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 13.10.99 mit Maßgaben erteilt.  
R.-Neuendorf, 22.11.99 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor
- Den Maßgaben wurde durch den satzungsernennenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.02.99 beigesteuert. Das vorstehende Verfügen der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.11.99 Az. 5/22 bestätigt.  
R.-Neuendorf, 22.12.99 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgesetzt.  
R.-Neuendorf, 22.12.99 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die Satzung, die Entlassung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind im Amtsblatt des Amtes Glienicke/Rietz-Neuendorf am 19.01.99 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsbehelfen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Eröschen von Erheblichkeitsansprüchen Abs 1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.01.99 in Kraft getreten.  
R.-Neuendorf, 20.01.00 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor